



Dienstag, 3. Dezember 2024
Maternushaus Köln |
Kardinal-Frings-Straße 1 - 3, 50668 Köln

Praxisseminar

Hochwasserschutzgesetz III und Änderung des Baugesetzbuches im Lichte der Klimaanpassung und kommunalen Haftung

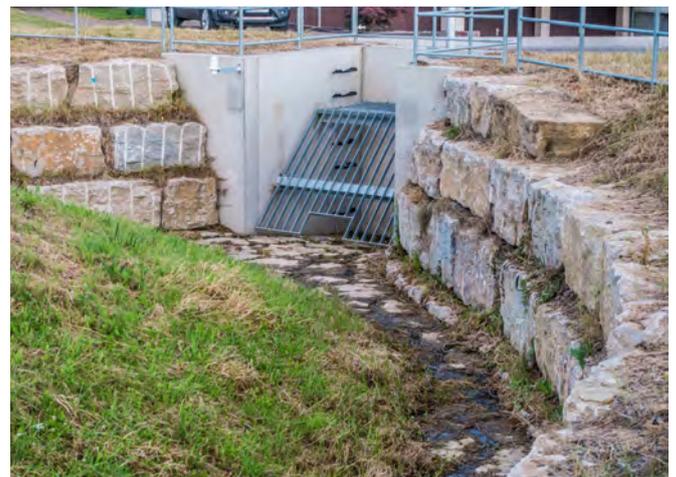
Überblick über den aktuellen Stand der
haftungsrechtlichen Rechtsprechung

Der Anlass

Mit dem Hochwasserschutzgesetz III möchte der Bund den Hochwasser- und Überflutungsschutz durch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) weiter voranbringen. Parallel soll mit einer großen Novelle zum Baugesetzbuch der Hochwasser- und Überflutungsschutz in der Bauleitplanung gestärkt werden. Das am 1. Juli 2024 in Kraft getretene Bundes-Klimaanpassungsgesetz regelt zudem ein Entsiegelungsgebot für öffentliche Flächen (§ 8 Abs. 3 BKlAnG). Die Nationale Wasserstrategie des Bundes (März 2023) favorisiert parallel das sogenannte „Schwammstadtprinzip“. In dieser Gemengelage der gesetzlichen Änderungen und Anforderungen stellt sich die Frage, wie eine Haftung der Stadt bzw. Gemeinde in dem ihr zugewiesenen umfangreichen Pflichtenkatalog vermieden werden kann.

Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung kann und soll dem Hochwasser- und Überflutungsschutz ein wichtiger Stellenwert beigemessen werden. Dieser Stellenwert kann laut der aktuellen Rechtsprechung sogar zur Folge haben, dass die bauliche Nutzung von unbebauten Grundstücken im Rahmen einer Überplanung grundlegenden Änderungen unterworfen sein kann. Laut dem OVG NRW besteht außerdem eine Kapazitätsanpassungspflicht, wenn ein öffentlicher Kanal nicht ausreichend groß dimensioniert ist.

Alternativ kann als Schutz vor Überschwemmungen und Überflutungen durch Starkregen aber ebenso der Bau und Betrieb von Notversickerungsanlagen in öffentlichen Grünanlagen, unterirdischen Regenwasserspeicheranlagen, zusätzlichen Ableitungsgräben oder sonstigen Notwasserwegen in Betracht gezogen werden. Insbesondere bei zusätzlichen Versickerungsmaßnahmen in öffentlichen Grünanlagen ist eine Frage, ob



derartige Anlagen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen und wann eine Einzäunung erforderlich ist, um keine Gefahr für insbesondere Kinder darzustellen. Daneben können zusätzlich Eigen- und Objektschutzmaßnahmen auf privaten Grundstücken in Erwägung gezogen werden, wozu unter anderem auch die Rückhaltung von Niederschlagswasser auf privatem Grundstück und dessen dosierte Einleitung in das öffentliche Kanalnetz gehören kann.

Mit dem Fachseminar erhalten die Teilnehmenden einen grundlegenden und kompakten Überblick zu den aktuell angelaufenen Gesetzesänderungen (Änderung des WHG, Änderung des BauGB) sowie den rechtlichen Haftungsgrundlagen und der aktuellen Rechtsprechung.

Seminarprogramm von 10:00 bis 17:00 Uhr

10:00 Uhr Begrüßung und Einführung

10:05 Uhr Hochwasserschutzgesetz III und große BauGB-Novelle – Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung und Abwasserbeseitigung

- » Eckpunkte der Änderungsnovellen
- » Einordnung in den bestehenden Pflichtenkatalog (Bauleitplanung, Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser als im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG)
- » „Schwammstadt-Prinzip“ und Haftung
- » Entwässerung von öffentlichen Straßen und Flächen
- » Haftung bei Einhaltung der technischen Regelwerk-Vorgaben (u. a. DIN EN 752)

11:15 Uhr Kaffeepause

11:30 Uhr Abgrenzung zu parallelen Aufgabenbereichen

- » Haftung für wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG), z. B. Hang-, Schichten- und Ackerwasser
- » Gewässerunterhaltungspflicht (§ 39 WHG, §§ 61, 62 LWG NRW), insbesondere Verantwortlichkeiten für Anlagen an, in, unter und über Gewässern (§ 36 WHG) und Informationspflichten bei baufälligen Anlagen
- » Gewässerausbau- und Hochwasserschutzpflichten
- » Bauplanungsrecht

12:30 Uhr Mittagspause

13:30 Uhr Absicherung von Schutzanlagen

- » Notwendigkeit einer Einzäunung (z. B. von öffentlichen Versickerungsmulden in öffentlichen Grünanlagen)
- » technische Regelwerke als Orientierungsrahmen
- » Gefährdungsanalyse und Gefährdungsvorsorge
- » haftungsrechtliche Rechtsprechung

15:00 Uhr Kaffeepause

15:15 Uhr Genehmigung/Finanzierung von abwassertechnischen Anlagen zum Überflutungsschutz

- » Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 8 WHG)
- » Finanzierung über die Niederschlagswassergebühr (§ 54 Satz 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 LWG NRW)
- » Reichweite der Regelung für Maßnahmen zur Klimaanpassung (§ 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW)
- » Gebührenabschläge bei der Vorgabe der Rückhaltung auf dem privaten Grundstück

17:00 Uhr Ende der Veranstaltung



Referent

- » **Dr. jur. Peter Queitsch**, Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW, Düsseldorf; Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW





Veranstaltungsinformationen

Zielgruppe

Praxisseminar insbesondere für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommunaler Tiefbauämter, Abwasserbetriebe, Kämmerereien, Wasserbehörden und Ingenieurbüros.

Teilnehmendenzahl

Die Zahl der Teilnehmenden ist auf 30 Personen beschränkt.

Kosten

Die Gebühr je Teilnehmenden beträgt 275,00 € zzgl. USt. für Kommunen, die eine Beratungsvereinbarung mit der Kommunal Agentur NRW abgeschlossen haben, 375,00 € zzgl. USt. für alle anderen Teilnehmenden. Darin sind umfangreiche Seminarmaterialien enthalten, die ausschließlich digital vorab zur Verfügung gestellt werden.

Bitte überweisen Sie den Seminarbeitrag nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen. Für Anmeldungen, die später als sieben Tage vor Veranstaltungsbeginn zurückgezogen werden, oder bei nur zeitweiser Teilnahme wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der schriftlichen Stornierung bei der Kommunal Agentur NRW GmbH.

Programmänderungen, Referierenden- oder auch Ortswechsel sowie die Absage von Veranstaltungen behalten wir uns vor. In jedem Fall werden wir Sie rechtzeitig informieren. Bei Absage erstatten wir die Teilnahmegebühr. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.



**Kommunal
Agentur NRW**

Veranstalterin

Kommunal Agentur NRW GmbH
Cecilienallee 59
40474 Düsseldorf

info@KommunalAgentur.NRW
Telefon 0211 430 77 0
Telefax 0211 430 77 22